

# Satzung

## *Des Vereins Freunde und Förderer der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Winzenheim*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

„Freunde und Förderer der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit Winzenheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

Die Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Bad Kreuznach - Winzenheim.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch den freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichen von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 2 Monate verstrichen sind.

Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Organ des Vereines**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand, Amtsdauer**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in) sowie je einem Mitglied aus den Leitungsorganen der beiden Kirchengemeinden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gewählten Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Dies gilt nicht für die von den beiden Kirchengemeinden delegierten Personen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des gewählten Vorstandes;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich oder in den örtlich erscheinenden Zeitungen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Lukas bzw. St. Peter Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Der Verein ist in das Register des Amtsgerichts Bad Kreuznach einzutragen.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründerversammlung.